LANDESANWALTSCHAFT BAYERN

Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

01.09.2022

Wichtige neue Entscheidung

Ausbildungsförderungsrecht: Überprüfung der Richtigkeit eines Teilnahmenachweises

§ 9a Abs. 1 Satz 4 AFBG

Überprüfung der Richtigkeit eines Teilnahmenachweises
Vorgreiflichkeit Zivilrechtsweg

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.05.2022, Az. 12 BV 21.2928

Orientierungssätze der LAB:

1. Der Teilnahmenachweis eines Bildungsträgers nach § 9a AFBG ist Gegenstand des privatrechtlich organisierten Ausbildungsverhältnisses zwischen Teilnehmer und Bildungsträger.
2. Die Richtigkeit des Teilnahmenachweises ist daher im vorgreiflichen Zivilrechtsweg zu klären.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Dienstgebäude
Ludwigstr. 23
80539 München

Verkehrsverbindung
U3 und U6 (Universität)
Buslinien 58, 68, 153, 154

Telefon: 089 2130-280
Telefax: 089 2130-399
E-Mail: poststelle@lab.bayern.de
Internet: http://www.landesanwaltschaft.bayern.de
Datenschutzerklärung: http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/datenschutz/

Hinweis:
Gegenstand des Rechtsstreits ist die Rückforderung von Aufstiegsfortbildungsfördermitteln und dabei insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Teilnahmequote an der geförderten Fortbildungsmaßnahme.

Das Verwaltungsgericht (VG) wies die Klage gegen den Rückforderungsbescheid ab. Denn es komme auf die Teilnahmequote an, wie sie sich dem Nachweis des Bildungsträgers entnehmen lasse und nicht auf die tatsächliche – ggf. höhere – Teilnahmequote (VG Ansbach, Urteil vom 08.09.2021, Az. AN 2 K 21.00194, juris). Aufgrund grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ließ es jedoch die Berufung zu.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht den Teilnahmenachweis des Bildungsträgers als Gegenstand des privatrechtlich organisierten Ausbildungsverhältnisses zwischen Teilnehmer und Bildungsträger. Die Richtigkeit des Teilnahmenachweises ist daher im vorgreiflichen Zivilrechtsweg zu klären und das Berufungsverfahren auszusetzen.

Diroll
Oberlandesanwalt

12 BV 21.2928
AN 2 K 21.194

Großes
Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
***** ******* ******,
*********-******-***. *, ***** **********,

- ****** -

**********:
********** **. ********* *** ********,
********** *** **, ***** ********,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

Ausbildungs- und Studienförderungsrechts;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. September 2021,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem

ohne mündliche Verhandlung am **19. Mai 2022**
folgenden

Beschluss:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Gründe:

1 Der Kläger wendet sich im Berufungsverfahren gegen die Rückforderung von Aufstiegsfortbildungsförderungsmitteln. Strittig zwischen den Verfahrensbeteiligten ist dabei insbesondere, ob er die erforderliche Teilnahmequote an der geförderten Fortbildungsmaßnahme eingehalten hat. Nach dem vom Bildungsträger – der IHK-Akademie Mittelfranken – ausgestellten Teilnahmenachweis („Formblatt F“) vom 27. Oktober 2020 hat er lediglich eine Teilnahmequote von 64 % und damit nicht die nach § 9a Abs. 1 Satz 4 AFBG erforderliche Mindestquote von 70 % Anwesenheit nachgewiesen. Der Kläger bestreitet im Hinblick auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Dozenten H. die Richtigkeit des Teilnahmenachweises und gibt an, an mehreren Terminen online teilgenommen zu haben, ohne dass dies entsprechend registriert worden sei. Der im vorliegenden Fall entscheidungserhebliche Teilnahmenachweis des Bildungsträgers bildet indes Gegenstand des privatrechtlich organisierten Ausbildungsverhältnisses zwischen dem Kläger und der IHK Akademie Mittelfranken. Offensichtliche Unrichtigkeiten im „Formblatt F“, wie Schreib- oder Rechenfehler, die es dem Senat erlauben würden, sie außer Betracht zu lassen, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Richtigkeit des Teilnahmenachweises vom 27. Oktober 2020 ist daher vom Kläger im vorgreiflichen Zivilrechtsweg zu klären und das Berufungsverfahren daher nach § 94 VwGO auszusetzen. Die Verfahrensbeteiligten sind hierzu mit Schreiben des Senats vom 17. März 2022 angehört worden und haben der Aussetzung des Verfahrens mit Schriftsätzen vom 21. März 2022 und 14. April 2022 zugestimmt.

2 Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Kurzidem